

RS OGH 1972/4/27 6Ob91/72, 2Ob578/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1972

Norm

AußStrG §9 A1

AußStrG §2 Abs2 Z8 J

Rechtssatz

Von Abschlagung eines Gesuches im weitesten Sinn kann nur gesprochen werden, wenn entweder der Antragsteller nicht vollständig durchdringt oder seinem Antrag mit solcher Maßgabe stattgegeben wird, daß er sich beschwert erachten kann. Ob iSd § 9 AußStrG ein Dritter allenfalls beschwert ist, und demgemäß eine Rechtsmittellegitimation hat, ist eine andere Frage, die nichts mit der Begründungspflicht zu tun hat. Bei Fehlen einer Begründung und Vorliegen eines zulässigen Rechtsmittels des Dritten wird eben die Oberinstanz nach der gesamten Aktenlage zu entscheiden haben, ohne daß die nicht begründete Entscheidung der Unterinstanz richtig wäre.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 91/72

Entscheidungstext OGH 27.04.1972 6 Ob 91/72

JBI 1973,214 (kritisch König)

- 2 Ob 578/86

Entscheidungstext OGH 06.05.1986 2 Ob 578/86

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0006159

Dokumentnummer

JJR_19720427_OGH0002_0060OB00091_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>